

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019 – Drucksache 16/6614

Denkschrift 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg; hier: Beitrag Nr. 14 – Begünstigung der nicht entnommenen Ge- winne nach § 34 a Einkommensteuergesetz

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019 zu Beitrag Nr. 14 – Drucksache 16/6614 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Wirksamkeit der bereits umgesetzten Empfehlungen des Rechnungshofs zu evaluieren,
 2. dem Landtag bis 31. Dezember 2022 über die Ergebnisse der Evaluierung zu berichten und hierbei zur Erforderlichkeit einer Spezialisierung bei der Fallbearbeitung Stellung zu nehmen.

23. 01. 2020

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/6614 in seiner 51. Sitzung am 23. Januar 2020. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigefügt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen trug vor, der Rechnungshof habe festgestellt, dass die Arbeitsqualität der Finanzämter bei der Begünstigung von nicht entnommenen Gewinnen nicht zufriedenstellend sei. 50 % der Beanstandungen betreffen Fehler, die den Finanzämtern bei der Ermittlung des für die

Ausgegeben: 06. 02. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Begünstigung maßgeblichen Gewinns unterlaufen seien. Vielfach hätten die Finanzämter fälschlicherweise den steuerpflichtigen Gewinn anstelle des Steuerbilanzgewinns als Ausgangsgröße angesetzt. Er empfehle, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) zu folgen.

Ein Abgeordneter der SPD erklärte, dem vorliegenden Denkschriftbeitrag des Rechnungshofs sei zu entnehmen, dass „die Oberfinanzdirektion noch im ersten Halbjahr 2019 umfangreiche Schulungsmaßnahmen bei den Finanzämtern durchführen“ werde. Ihn interessiere, ob diese Maßnahmen angelaufen seien und, wenn ja, ob sie evaluiert würden.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP wies darauf hin, im Rahmen einer anderen Prüfung im Einkommensteuerbereich habe sich schon einmal eine Fehlerquote von 50 % ergeben. Bei der nun in Rede stehenden Begünstigung nicht entnommener Gewinne liege die Fehlerquote mit 37 % deutlich unter 50 %. Aber auch eine Fehlerquote von 37 % erscheine seiner Fraktion sehr hoch, vor allem wenn die Finanzämter die Steuern per Saldo um 3,5 Millionen € zu niedrig angesetzt hätten. Solch hohe Fehlerquoten gingen mit darauf zurück, dass der Rechnungshof risikoorientiert prüfe. Er bitte noch um Auskunft über die tatsächliche Höhe der Fehlerquote.

Ein Abgeordneter der CDU brachte vor, der Rechnungshof habe auch bei der IT-Unterstützung ein Defizit festgestellt und u. a. vorgeschlagen, die einschlägigen Fälle zentral zu bearbeiten. Er frage, ob die Zentralisierung in den einzelnen Finanzämtern oder über die gesamte Finanzverwaltung hinweg erfolgt sei und wie es um die Optimierung der IT-Unterstützung stehe.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen teilte hierzu mit, eine Zentralisierung würde nicht über die gesamte Finanzverwaltung hinweg, sondern auf Amtsebene stattfinden. Mit einer Spezialisierung wäre jedoch eine Umorganisation in einem Amt verbunden. Deshalb werde ein solcher Schritt erst dann beschritten, wenn sich zeige, dass die Schulung der Bediensteten und die Optimierung der IT-Unterstützung nicht ausreichen, um ans Ziel zu gelangen. In diesem Fall würde sich das Finanzministerium wieder mit dem Rechnungshof abstimmen. Der Bericht, der nach dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs dem Landtag bis Ende 2022 zu erstatten sei, beinhalte auch eine Stellungnahme zu der Frage, ob die Fallbearbeitung spezialisiert werden müsse.

Die Ministerin für Finanzen legte dar, ihr Haus sei grundsätzlich bestrebt, Fehlerquoten so weit wie möglich zu verringern, und danke dem Rechnungshof immer für Anregungen, die dazu dienen, Abläufe zu optimieren und Fehlerquoten deutlich zu reduzieren. Der Rechnungshof habe empfohlen, die zuständigen Bediensteten zu schulen und die IT-Unterstützung zu optimieren. Diese beiden Empfehlungen seien bereits umgesetzt worden. Dabei hätten nachträglich noch nachsteuerungspflichtige Beträge richtig zugeordnet werden können. Hierbei handle es sich um eine Gewinnerhöhung von 12,5 Millionen €. Daraus ergebe sich eine Nachversteuerung im Umfang von 3,3 Millionen €. Das Finanzministerium gehe davon aus, dass schon aufgrund dieser Maßnahmen die für Ende 2022 vorgesehene Evaluierung positiv verlaufe.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, der Rechnungshof habe 244 Steuerfälle über mehrere Veranlagungszeiträume geprüft und dabei in 90 Fällen Fehler festgestellt. Daraus errechne sich eine Fehlerquote von 37 %. Der Rechnungshof prüfe nicht zufalls-, sondern risikoorientiert. Die höheren Fehlerquoten, zu denen eine solche Art der Prüfung führe, dürften aber nicht allgemein für das ganze Land unterstellt werden.

Die Finanzämter befänden sich im Umbruch. Dort sollten Risiken mehr und mehr automatisch erkannt, ausgesteuert und dann bearbeitet werden. Auch sollten sogenannte Qualitätsstellen eingerichtet werden, die die Bediensteten unterstützten. Der Rechnungshof halte dies für ein sinnvolles Konzept. Hinzu komme, dass die Wirksamkeit der bisher umgesetzten Empfehlungen des Rechnungshofs evaluiert werde. Vor diesem Hintergrund sei der Rechnungshof zum jetzigen Zeitpunkt von seiner ursprünglichen Forderung abgerückt, die Fallbearbeitung zu spezialisieren, und habe sich mit dem Finanzministerium in großer Einigkeit auf das jetzt vorgesehene Verfahren verständigt.

Sodann stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu.

05. 02. 2020

Dr. Podeswa

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2019
Beitrag Nr. 14/Seite 138**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019
– Drucksache 16/6614**

**Denkschrift 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 14 – Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne nach
§ 34 a Einkommensteuergesetz**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019 zu Beitrag Nr. 14 –
Drucksache 16/6614 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Wirksamkeit der bereits umgesetzten Empfehlungen des Rechnungshofs
zu evaluieren,
 2. dem Landtag bis 31. Dezember 2022 über die Ergebnisse der Evaluierung zu
berichten und hierbei zur Erforderlichkeit einer Spezialisierung bei der Fall-
bearbeitung Stellung zu nehmen.

Karlsruhe, 10. Oktober 2019

gez. Günther Benz

gez. Dr. Georg Walch